

**Satzung des
Sachsen-Anhalt Medien e. V.
(in der Änderungsfassung vom 20. Januar 2009)**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Sachsen-Anhalt Medien e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12.2003.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Vereinstätigkeit

1. Zweck des Vereins ist, die Vielfalt und den wirtschaftlichen Erfolg audiovisueller Medien sowie die Entwicklung der Medienkompetenz in Sachsen-Anhalt zu fördern. Der Verein trägt zum Informations- und Erfahrungsaustausch von Medienwirtschaft, Medientechnologie, Medienwissenschaft, Medienpädagogik, Medienkunst und Medienpolitik bei. Zu diesem Zweck organisiert und unterstützt der Verein regelmäßig Veranstaltungen, die sich an die Fachwelt und an die interessierte Öffentlichkeit richten und dadurch die Entwicklung des Medienstandortes Sachsen-Anhalt unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein arbeitet kostendeckend. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und Teilnehmergebühren aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Beiträge zurück und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Neben den Gründungsmitgliedern können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Vereinsmitglieder werden.
2. Natürliche Personen sollen nur Mitglieder werden, wenn sie eine bedeutende medienwissenschaftliche oder medienpraktische Tätigkeit ausüben oder darin eine besondere Erfahrung haben. Juristische Personen sollten durch ihren Gesellschaftszweck oder ihre gesetzlichen Aufgaben in besonderer Weise mit den Medien verbunden sein.
3. Das Aufnahmeverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Über die Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung mehrheitlich. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages kann ohne Angaben von Gründen folgen.
4. Gründungsmitglieder sind:
 - Land Sachsen-Anhalt
 - Mitteldeutsche Medienförderung gmbH
 - Medienanstalt Sachsen-Anhalt
 - Mitteldeutscher Rundfunk
 - Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus gmbH & Co.KG
 - Mitteldeutscher Film- und Fernsehproduzentenverband
 - Wolfgang Matschke

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt. Ausschluss oder Tod sowie bei juristischen Personen durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Er wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied vorher schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Betroffenen ist die Ausschlussentscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu übermitteln.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Außerdem werden die Mitglieder vom Vorstand über die sonstigen Vereinsaktivitäten unterrichtet.

Auf § 15 Ziffer 2 wird im Übrigen verwiesen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages, wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erlassen.
2. Die Beiträge dienen 2. ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 8 Organe und Ausschüsse

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Ausschüsse bilden. In diesem Beschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen sowie welche Rechte und Pflichten er haben soll.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung mit Ausnahme der von den Gründungsmitgliedern zu entsendenden Vorstandsmitgliedern
 - c) Zustimmung zum Jahresbericht und der schriftlichen Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - d) die Beitragsordnung
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung jedem Mitglied übersandt werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Antrag jedes erscheinenden Mitgliedes ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt. Über ergänzende Tagesordnungspunkte kann Beschluss gefasst werden; Wahlen und Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
3. Bei satzungsgemäßer Einladung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand beantragt.

5. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden soweit die Satzung nicht abweichende Regelungen enthält, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende des Vorstandes als auch die Stellvertreter verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle werden den Mitgliedern übersandt.
9. Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, die ihren fälligen Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet haben, ruhen bis zum Eingang der Zahlung bei dem Verein.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Die Gründungsmitglieder können je einen Vertreter in den Vorstand entsenden. Weitere Vorstandsmitglieder wählt je die Mitgliederversammlung einstimmig.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger mit einfacher Mehrheit der Stimmen bestellt werden.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt, dies gilt auch für die Einberufung der Mitgliederversammlung. Den stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch - zu machen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 dürfen von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nur eingegangen werden, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet über die Aufteilung der Geschäfte durch seine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand legt spätestens im Februar eines jeden Jahres den inhaltlichen Schwerpunkt, die Struktur, den genauen Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltung „d-motion - Konferenz und Festival für interaktive Medien" fest. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Beauftragung eines geeigneten Unternehmens zur Organisation und Ausrichtung der Veranstaltung im vorgegebenen thematischen und finanziellen Rahmen. Die Beauftragung soll weder an einzelne Mitglieder noch an von ihnen beherrschten Unternehmen erfolgen. Der die Beauftragte hat das Veranstaltungskonzept mit dem Vorstand abzustimmen.
6. Der Vorstand legt jährlich, spätestens innerhalb von drei Monaten des Folgejahres, den Jahresbericht und die schriftliche Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vor

§ 11 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Mehrmalige Entsendungen und Wiederwahl sind zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. In finanziellen Angelegenheiten bedarf es darüber hinaus der Zustimmung der Gründungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

§ 13 Geschäftsführung, weitere Mitarbeiter

1. Der Vorstand kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder einen ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter einschließlich der Festlegung der Entgelte und Bezüge bestellen bzw. beschäftigen.
2. Der Geschäftsführer hat das Recht, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen. Er ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
3. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden vom Vorstand festgelegt.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, welcher nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

2. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen weiterhin nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen. Im letzteren Fall obliegt die Wahl der Körperschaft der Mitgliederversammlung.

Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Krafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinregister in Kraft.

Land Sachsen-Anhalt

Mitteldeutsche Medienförderung

Medienanstalt Sachsen-Anhalt

Mitteldeutscher Rundfunk

Mitteldeutscher Film- und
Fernsehproduzentenverband

Mitteldeutsches Druck- und Verlags-
haus GmbH & Co. KG

Wolfgang Matschke